

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Norbert Leitgeb
an



Technische Universität Graz
Institut für Health Care Engineering mit
Europaprüfstelle für Medizinprodukte
(European Notified Body 0636)

IG Erdkabel
Tulpenweg 3
5301 Eugendorf

Graz University of Technology
Vorstand
Univ.-Prof. Dipl.-Ing.
Dr.techn. Norbert Leitgeb

Kopernikusgasse 24/1
8010 Graz
Österreich

Tel.: +43 (316) 873-7397
Fax: +43 (316) 873-4412

norbert.leitgeb@tugraz.at
www.hce.tugraz.at

DVR: 008 1833 UID: ATU 574 77 929

Ihr Schreiben vom
2012-08-24

Ihr Zeichen
e-ige-ga-9018-12

Unser Zeichen
Lei

Datum
2011-11-21

Sehr geehrte Herren Seebacher, Steiner, Köck und HR Prof. DI Dr. Kriechhammer!

Ich komme hiermit Ihrem Ersuchen vom 24. August 2012 nach, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen, die Herr H.U. Jakob in seiner Stellungnahme vom 9. 7. 2012 zu meinem Gutachten über die magnetischen Immissionen an Wohnobjekten im Nahbereich der 380kV-Salzburgleitung erhoben hat. Ich verzichte dabei darauf, zu beurteilen, ob es tatsächlich, wie behauptet, im Wissen und mit Zustimmung der (Zitat): *„international agierenden Organisation „Gigahertz“ mit 500 angeschlossenen Unterorganisationen“* erstellt worden ist, auch, um einer gesamten Organisation eine Peinlichkeit zu ersparen.

Stellungnahme

Ihre in Ihrem Schreiben eingangs gestellte Frage, ob ich (Zitat): *„die im UVP-Bescheid für die Salzburgleitung I vorgeschriebenen Messungen durchgeführt“* habe, obwohl Ihnen mein Gutachten mit meiner Unterschrift bekannt ist, ist mir dennoch verständlich. Ich hätte ja durchaus einen meiner Mitarbeiter mit der Durchführung der Messungen beauftragen und das Gutachten am grünen Tisch verfassen können. Da mir jedoch die

Anwohner der Salzburgleitung wichtig sind und ich deren Besorgnis ernst nehme, habe ich alle Messungen persönlich vorgenommen. Ich habe mich dabei bewusst - trotz der zu befürchtenden Unannehmlichkeiten, auch als Zeichen meiner Wertschätzung für sie - zur Beantwortung ihrer Fragen zur Verfügung gestellt. Es ist erfreulich, dass dies von den Betroffenen anerkannt wurde und mir negative Erfahrungen erspart geblieben sind. Allfällige Kritik an meinem Gutachten hat sich daher ausschließlich an meine Person zu richten und weder an mein Institut, noch an meine Technische Universität.

Es würde das Elaborat Herrn Jakobs unverdient aufwerten, wenn ich auf jeden einzelnen seiner Punkte eingehen würde. Ich möchte jedoch zu der mir vorgehaltenen Stellungnahme grundsätzlich anmerken, dass es Ihr „Gutachter“ leider verabsäumt hat, die bereits im Punkt 1 meines Gutachtens deutlich angeführte eingeschränkte Aufgabenstellung zur Kenntnis zu nehmen und im Weiteren unter unberechtigten Annahmen in ungerechtfertigter und unangemessener Weise „schwere Mängel“ unterstellt.

Wenn z.B. als „schwerer Mangel“ bezeichnet wird, dass die Dokumentation unzureichend und nicht einmal die Mastbilder angegeben wären, wird ignoriert, dass im Anhang jeder Messort mit Position des Messgerätes und Bezug zur Leitung (einschließlich des jeweiligen Mastbildes) fotografisch dokumentiert wurde. Es wird von Ihrem „Gutachter“ auch übersehen, dass mein Gutachten mit den beweissichernden Messungen kein allgemeines Gutachten über die Emissionen der Salzburgleitung an sich darstellt.

Wenn „schwere Mängel“ konstatiert werden, weil (Zitat): *„Im ganzen Gutachten (wird) nirgends vermerkt, wie groß die Zeitintervalle pro Jahr sind, in welchen die Leitung... unsymmetrisch (bzw.) ... mit gegenläufigen Lastflüssen“* betrieben wird, so scheint Ihr „Gutachter“ wiederum die Aufgabenstellung meines Messgutachtens missachtet zu haben: Wie von mir bereits am Anfang meines Gutachtens offengelegt wurde, bestand meine Aufgabe (lediglich) darin, die von der Behörde nach Inbetriebnahme der 380kV-Freileitung vorgeschriebenen beweissichernden Messungen an den ebenfalls vorgeschriebenen Orten durchzuführen und in vorgegebener Weise auf die ungünstigsten Betriebsverhältnisse hochzurechnen – nicht mehr und nicht weniger. Ich habe diese Aufgabe mit der gebotenen Sorgfalt und auf nachvollziehbare Weise erfüllt.

Die Weigerung Ihres „Gutachters“, die eingeschränkte Natur meines Messgutachtens zur Kenntnis zu nehmen, ist umso unverständlicher, als zur eindeutigen Klarstellung die meinem Gutachten zugrunde liegenden Behördenauflagen von mir zusätzlich zu der im Kapitel I beschriebenen Aufgabenstellung in der Fußnote sogar wörtlich zitiert wurden. Wenn daher mangelndes Erfassungsvermögen ausgeschlossen werden kann, müssen für dieses beharrliche Ignorieren subtilere subjektive Gründe angenommen werden.

Wenn Ihr „Gutachter“ daher als „schwere Mängel“ beanstandet, ich hätte die Messorte nicht ausreichend dokumentiert, die Unsymmetrie der Lastverhältnisse der Leitung nicht ausreichend untersucht etc., so scheint er die Natur meines Gutachtens und seine eingeschränkte Aufgabenstellung aufgrund mangelnder Sorgfalt oder mit unlauterer Absicht nicht zur Kenntnis genommen zu haben. Er scheint auch übersehen zu haben, dass die von ihm eingeforderten Analysen, deren Fehlen er ebenfalls als „schwere Mängel“ bezeichnet, von mir bereits im Fachbeitrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - und zwar in konservativer Weise im Sinne des Anwohnerschutzes nicht für die vom „Gutachter“ vorgeschlagenen willkürlich angenommenen Lastfälle, sondern unter ungünstigsten Annahmen vorgenommen worden sind. Er scheint auch nicht zur Kenntnis genommen zu haben, dass die Beurteilung im Rahmen der UVP bereits auf dem theoretisch ungünstigsten Lastfall, nämlich auf der physikalisch maximal zulässigen Strombelastung der Leitung beruht und sich damit die Diskussion über zeitliche Lastprofile relativiert.

Darüber hinaus finden sich in der Stellungnahme Ihres „Gutachters“ Belege für seine bedenkliche Grundhaltung in Form von rufschädigenden Unterstellungen, aus denen er gleich mehrere „schwere Mängel“ ableitet. So wird behauptet, die in meinem Gutachten für den Messzeitraum abgebildete Lastkurve (Zitat:) *“... soll wohl suggerieren, dass bei symmetrischer Belastung das Magnetfeld am höchsten ist. Das ist Unfug.“* Abgesehen von der bezeichnenden Wortwahl ist diese Unterstellung für Ihren „Gutachter“ entlarvend. Tatsächlich entspricht es nämlich der Sorgfalt meiner Vorgangsweise, die Lastkurven - als eine der Grundlagen für meine Schlussfolgerungen - nachvollziehbar dokumentiert zu haben. Selbstverständlich geht es dabei nicht um Hintergedanken oder „Suggestionen“, sondern um den Beleg, dass meine Hochrechnungen in der dargestellten Weise berechtigt waren. Wären die Lastverhältnisse zum Zeitpunkt der Messung nämlich nicht symmetrisch gewesen, wäre dies von mir bei der Hochrechnung entsprechend zu berücksichtigen gewesen.

Auch an anderer Stelle scheut Ihr „Gutachter“ vor Unterstellungen nicht zurück, nämlich, wenn er behauptet, mit der Messung der magnetischen Flussdichte an der Außenwand von Wohnobjekten (Zitat): *„... soll wohl suggeriert werden, dass im Inneren der Häuser eine gewisse Gebäudedämpfung zu finden ist. Dem ist nicht so.“* Auch hier scheint die Phantasie mit dem „Gutachter“ durchgegangen zu sein. Tatsache ist, dass die behördliche Vorgabe, an den der Leitung nächstgelegenen Stellen an der Außenwand zu messen, natürlich keinen physikalischen Sachverhalt „suggerieren“ soll. Damit wurde lediglich dem Umstand Rechnung getragen, dass Wohnungsinhaber zum Zeitpunkt der Messung entweder nicht zu Hause sein oder den Zutritt zur Wohnung verweigern könnten. Im Sinne der Betroffenen wird damit aber angesichts der entfernungsabhängigen Abnahme der magnetischen Flussdichte der Messpunkt näher an die Leitung herangerückt, als es bei Messung im Innenraum der Fall wäre. Somit wurde in konservativer Weise zur Beurteilung sogar ein tendenziell höherer Wert erhoben.

Auch in weiterer Folge bringt Ihr „Gutachter“ Kritik an, die mit meinem Messgutachten gar nichts zu tun hat, nämlich am Beurteilungskriterium, wonach die auf den maximalen Dauerstrom hochgerechneten magnetischen Flussdichten den Zielwert von $1\mu\text{T}$ nicht überschreiten sollten. Es reicht hier, darauf hinzuweisen, dass die messtechnische Überprüfung der Einhaltung dieses Zielwertes eine behördliche Auflage war. Es erübrigt es sich daher, an dieser Stelle ausführlicher darauf einzugehen. Ebenso kann darauf verzichtet werden, auf die Feststellung Ihres „Gutachters“ (Zitat): *„die ICNIRP-Werte von 100 Mikrottesla ... (sind) ... längst Geschichte aus dem dunklen Mittelalter der Technik“* einzugehen, weil sie am Inhalt meines Gutachten vorbei geht und sich durch die Wortwahl bereits selbst richtet.

Wenn Ihr „Gutachter“ daher zum Fazit kommt, mein Gutachten entspräche (Zitat): *„... nicht den Anforderungen an eine professionelle Arbeit einer technischen Universität“*, so ist diese ungerechtfertigte und rufschädigende Unterstellung entschieden zurückzuweisen.

Wie ich zeigen konnte, sind die von Ihrem „Gutachter“ vorgebrachten Behauptungen über „schwere Mängel“ in meinem Messgutachten haltlos. Ihr „Gutachter“ hat aufgrund des vorsätzlichen Ignorierens der mir gegebenen Aufgabenstellung schlicht das Thema

verfehlt. Sein „Gutachten“ kann aber immerhin als beeindruckendes Dokument angesehen werden, das es einem objektiven Leser gestattet, sich seine eigene Meinung über die fachlichen und menschlichen Qualitäten Ihres „Gutachters“ und sein Verständnis von Anstand zu bilden.

In Bezug auf die Interessen- Gemeinschaft Erdkabel ist anzuerkennen, dass Sie mir die Möglichkeit geben, die unberechtigten Unterstellungen und Anwürfe richtig zu stellen. Es ist jedoch bedauerlich, dass Sie sich selbst der rufschädigenden Vorverurteilung nicht entzogen haben, indem Sie in Ihrem Schreiben mein Gutachten bereits vor meiner Anhörung als blamabel bezeichnen und Zweifel an meiner fachlichen Qualifikation verbreiten, noch dazu, wo Sie bereits von einer anderen tatsächlich qualifizierten Stelle, der Seibersdorf Labor GmbH, die Schlüssigkeit und Korrektheit meines Gutachtens bestätigt bekommen haben.

Ich bedaure die zunehmende Praxis Betroffener und Sendungsbewusster, zur Durchsetzung ihrer Anliegen zu Untergriffen und persönlichen Diffamierungen zu greifen und für sich in Anspruch zu nehmen, die Regeln des Anstandes und der Fairness einseitig außer Kraft setzen zu dürfen. Ich kann nur hoffen, dass in Zukunft auch im Zusammenhang mit der Salzburgleitung wieder zu einer sachlichen und fairen Auseinandersetzung gefunden werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Norbert Leitgeb